



Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten

Version 1.0.0 (beschlossen durch IT-PLR AL-Runde am
24.08.2022)

Inhalt

1	Zweck des Dokuments	4
2	Unterscheidung von Kostenverrechnungsmodell und Preisbildungsmodell	5
3	Kostenverrechnungsmodell	5
3.1	Grundprinzipien	6
3.2	Berücksichtigungsfähige Kostenarten	6
3.2.1	Kostenarten gem. IT-Planungsratbeschluss 2021/24.....	6
3.2.2	Erläuterungen zur Definition der Kostenarten und der hierzu jeweils zählenden Einzelkosten	7
3.2.3	Kostentransparenz.....	12
3.3	Verteilungsschlüssel.....	12
3.3.1	Verteilungsschlüssel gem. IT-Planungsratbeschluss 2021/24.....	12
3.3.2	Wahl eines Verteilungsschlüssels bzw. einer Kombination von Verteilungsschlüsseln	13
4	Preisbildungsmodell	14
4.1	Vorgabewerte	14
4.1.1	Dienstübergreifende Preisbildungsparameter	14
4.1.2	Dienstübergreifende Konstanten	15
4.1.3	Dienstspezifische Preisbildungsparameter	16
4.2	Preisbildung	18
4.2.1	Berücksichtigungsfähige Gesamtkosten.....	18
4.2.2	Gesamtpreis pro EfA-Dienst	18
4.2.3	Spezifischer Kundenpreis pro EfA-Dienst	20

4.2.4	Kundenpreise für Bündel von EfA-Diensten („Pakete“)	20
5	Abrechnungsmodalitäten	21
6	Übersicht der Änderungen zum Beschluss 2021/24	22

1 Zweck des Dokuments

Der IT-Planungsrat strebt an, dass durch die Etablierung von „Einer-für-Alle“-Lösungen („EfA“) die wirtschaftlichste Betriebsform für Online-Dienste realisiert wird.¹ Das *Kosten- und Preismodell* unterstützt die Länder, die Finanzierungsmodalitäten für die Nachnutzung innerhalb ihres Landes festzulegen und eine hinreichende Kostentransparenz als einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Etablierung von EfA-Lösungen herzustellen.²

Grundlage des gemeinsamen *Kosten- und Preismodells* ist der Beschluss 2021/24³, mit dem der IT-Planungsrat ein *Kostenverrechnungsmodell* für EfA-Dienste beschlossen hat. Das Modell definiert anrechenbare Kostenarten, die den Mitgliedern der Mitnutzungsallianz eines EfA-Dienstes in Rechnung gestellt werden können, sowie zulässige Verteilungsschlüssel, nach denen die Verteilung erfolgen kann.

Das vorliegende Dokument fasst den Beschluss 2021/24 sowie die zur Erstellung eines gemeinsamen *Kosten- und Preismodells* erforderlichen Ergänzungen zusammen, sodass die für die Preisbildung und Kostenverrechnung von EfA-Diensten verbindlichen Regeln an einer Stelle gesammelt sind und fortgeschrieben werden können.

Die in diesem Dokument zusammengefassten Vorgaben, auf die sich Bund und Länder im IT-Planungsrat geeinigt haben, werden durch ein Kalkulationswerkzeug ergänzt. Ziel ist es, dass alle Anbieter ihre jeweiligen Kosten in ein solches Modell eingeben können und nach einem einheitlichen Modell hieraus ein Preis je Online-Dienst bzw. einem geeigneten fachlichen Bündel von Online-Diensten abgeleitet werden kann.⁴

¹ IT-Planungsratsbeschluss 2021/23, online unter <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2021-23>, zuletzt abgerufen am 11.08. 2022, nachfolgend zitiert als *IT-PLR 2021/23*. Hier Nr. 1.

² Vgl. IT-Planungsratsbeschluss 2022/21, online unter <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2022-21>, zuletzt abgerufen am 11.08.2022, nachfolgend zitiert als *IT-PLR 2022/21*.

³ IT-Planungsratsbeschluss 2021/24, online unter <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2021-24>, zuletzt abgerufen am 11.08.2022, nachfolgend zitiert als *IT-PLR 2021/24*, mit der Anlage 1 „Erläuterungen zum Kostenverrechnungsmodell für die Nachnutzung von EfA-Antragsdiensten“, Version 1.0.1 vom 17.06.2021, online unter https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-24_Kosten_der_Nachnutzung_von_EfA-Leistungen_AL1.pdf, zuletzt abgerufen am 11.08.2022, nachfolgend zitiert als *Anlage 1, IT-PLR 2021/24*.

⁴ IT-PLR 2022/21, Nr. 7.

2 Unterscheidung von Kostenverrechnungsmodell und Preisbildungsmodell

Das mit IT-Planungsratbeschluss 2021/24 verabschiedete Kostenverrechnungsmodell definiert (s. Abschnitt 3) diejenigen Selbstkosten des EfA-Anbieters, die in der EfA-Nachnutzungsallianz gemeinsam getragen werden bzw. auf die Nachnutzungsallianz umgelegt werden können. Zur Verteilung dieser berücksichtigungsfähigen Kosten auf die Mitglieder der EfA-Nachnutzungsallianz bestimmt das Kostenverrechnungsmodell dazu zulässige Verteilungsschlüssel.

Weil die für ein einzelnes Mitglied der EfA-Nachnutzungsallianz anfallenden Kosten von der Größe der EfA-Nachnutzungsallianz abhängen, Länder und Kommunen aber erst nach Kenntnis der voraussichtlichen Kosten einer EfA-Nachnutzungsallianz beitreten können, ist es erforderlich, auf Basis von Schätzungen Preise für EfA-Dienste zu bilden. Dazu dient das Preisbildungsmodell (siehe Abschnitt 4), mit dessen Hilfe auf Basis des Kostenverrechnungsmodells und Schätzwerten unter Beachtung der Kostentransparenz zielgruppengerechte Preise für einzelne EfA-Dienste oder Bündel von EfA-Leistungen gebildet werden können.

Eine Überdeckung oder Unterdeckung, die sich aus der Diskrepanz der gebildeten Preise gegenüber den tatsächlichen Selbstkosten des EfA-Anbieters ergeben könnte, kann im Rahmen einer turnusmäßigen Preisanpassung (s. Abschnitt 5) ausgeglichen werden.

3 Kostenverrechnungsmodell

Mit der Einstellung eines EfA-Dienstes in den FIT-Store müssen den an der Nachnutzung interessierten Ländern die Kosten des EfA-Dienstes bekannt gemacht werden („Preisschild“), um eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anstellen zu können. Alle EfA-Dienste erstellenden Länder benötigen dafür ein Kostenmodell. Dieses besteht aus der Bestimmung der Kostenarten (vgl. 3.2) und der Wahl eines Verteilungsschlüssels (vgl. 3.3).

3.1 Grundprinzipien

Die Finanzierungsverantwortung bleibt vom gewählten Kostenverrechnungsmodell unberührt (IT-Planungsratbeschluss 2021/24 Nr. 4).⁵

Länder und Kommunen stellen EfA-Leistungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Hierbei sind folgende Grundprinzipien anzuwenden:

- a) Selbstkostenpreise mit Vollkostendeckung im Dauerbetrieb,
- b) Einfachheit in der Anwendung,
- c) hohe Kostentransparenz und
- d) Nichtberücksichtigung von Kosten, die – z.B. durch Mittel des Konjunkturpakets – anderweitig finanziert werden („keine Doppelfinanzierung“)

3.2 Berücksichtigungsfähige Kostenarten

3.2.1 Kostenarten gem. IT-Planungsratbeschluss 2021/24⁶

Laut IT-Planungsratbeschluss 2021/24 Nr. 1 sind berücksichtigungsfähige Kosten der Nachnutzung von EfA-Antragsdiensten ausschließlich

Kostenart 1a) die Kosten des Betriebs der technischen Infrastruktur,

Kostenart 1b) die Kosten der fachlichen Weiterentwicklung der Software und des Change-managements,

Kostenart 1c) die Nutzungsentgelte für die vom EfA-Dienst genutzte Plattform in Höhe des Anteils, der EfA-Zwecken zuzurechnen ist und nur insoweit, wie die hiermit angesetzten Kosten nicht bereits in den Kosten des Betriebs der technischen Infrastruktur berücksichtigt sind,

⁵ IT-PLR 2021/24, Nr. 4.

⁶ IT-PLR 2021/24, Nr. 1.

Kostenart 1d) die Kosten, die unmittelbar dem Betrieb des Online-Dienstes (inkl. Wartung und Support) zuzurechnen sind und

Kostenart 1e) soweit fachlich relevant: Die der Inanspruchnahme des EfA-Dienstes direkt zuordenbare Kosten (z.B. Druck und Versand von Briefpost).⁷

Maßgeblich für die Definition dieser Kostenarten und die hierzu jeweils zählenden Einzelkosten sind die Erläuterungen in der Begleitunterlage des Beschlusses.

3.2.2 Erläuterungen zur Definition der Kostenarten und der hierzu jeweils zählenden Einzelkosten

Keine berücksichtigungsfähigen Kosten sind all jene, die für die Herstellung, Bereitstellung, Wartung und Weiterentwicklung von elektronischen Verfahren zur Bearbeitung verwaltungsinterner Vorgänge wie z.B. Fachverfahren anfallen, es sei denn, das Fachverfahren wird als Teil des EfA-Dienstes umgesetzt, beispielsweise, weil bislang noch kein Fachverfahren im Einsatz ist.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gem. Ziff. 1 des Beschlussvorschlages (s. oben 3.2.1) zählen ausschließlich

***Kostenart 1a)* die Kosten des Betriebs der technischen Infrastruktur**

Aufwände für den Betrieb dedizierter **technischer Infrastruktur**, die ausschließlich dem jeweiligen IT-System der EfA-Online-Dienst-Anwendung zuzurechnen ist.

Ausgenommen sind Aufwände, die unter Kostenart 1c) fallen, wenn der EfA-Dienst auf Verfahrrensinfrastruktur einer Plattform betrieben wird.

Folgende Aufwände für den technischen Betrieb sind berücksichtigungsfähig:

- Gemeinkostenanteil an Rechenzentrumsinfrastruktur (Fläche, Klima, Strom, Notstrom etc.)

⁷ IT-PLR 2021/24, Nr. 1.
Kosten- und Preismodell für die
Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten

- Hardware und virtuelle Infrastruktur (Server, Netzwerk-/Netzwerk-Security-Komponenten, Middleware)
- Betriebssystem sowie betriebssystemnahe Dienste (z.B. Virens Scanner, Monitoring-Agent)
- Datenbankmanagement-Systeme
- Web-Server Komponenten
- Registrierung und Pflege der Server und Infrastrukturkomponenten in den zentralen Managementsystemen
- Datenspeicher (Storage) und Einbindung des beauftragten Datenspeichers (physisch und logisch)
- Datensicherung- und Wiederherstellungsmanagement (Backup-/Disaster-Recovery-Management, Backup-Storage)
- Management von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (CAPA Management)
- Einrichtung und Administration der Verfahrensinfrastruktur (bspw. Einrichtung und Pflege administrativer Konten)
- Bereitstellung versionierter und standardisierter APIs, Release-Support für definierte Zeitspannen für diese Komponenten
- 2nd und 3rd Level-Bearbeitung von Incidents für die vorgenannten Komponenten
- Wartung inkl. Patchmanagement für vorgenannte Komponenten

Kostenart 1b) die Kosten der fachlichen Weiterentwicklung der Software und des Change-managements

Die Aufwände für die Veränderung der Software des EfA-Dienstes nach Beendigung der Phase 3 „Rollout in andere Länder“, um Eigenschaften und Funktionen zu verbessern oder Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen vorzunehmen. Ferner das Management dieser Änderungen (Changemanagement, Anforderungsmanagement, Releasemanagement). Folgende Aufwände sind berücksichtigungsfähig:

- den Weiterentwicklungsvorhaben direkt zuzuordnende Personalaufwände
- dem Veränderungsmanagement direkt zuzuordnende Personalaufwände
- den Weiterentwicklungsvorhaben direkt zuzuordnende Sachaufwände wie für die Softwareentwicklung, Testen und Inbetriebnahme erforderliche Hardware (z.B. Entwicklungsrechner,) und Software (Entwicklungsumgebungen, Modellierungs- und Entwicklungswerkzeuge, Testwerkzeuge usw.)
- dem Veränderungsmanagement direkt zuzuordnende Sachaufwände

Kostenart 1c) die Nutzungsentgelte und Kosten für die vom EfA-Dienst genutzte Plattform in Höhe des Anteils, der EfA-Zwecken zuzurechnen ist

Anteilige Aufwände für den Betrieb von **Plattformen**, die für den Betrieb des EfA-Dienstes eingesetzt werden (in Abgrenzung zu den Kosten für den Betrieb von dedizierter technischer Infrastruktur nach Kostenart 1a)).

Ebenfalls ausgenommen sind Aufwände für Plattform-Basisdienste, die querschnittliche Funktionen für herkömmliche und EfA-Dienste bereitstellen (Nutzerkonten, Nutzerkonto-Postfächer, Payment, Zuständigkeitsfinder etc.).

Ausgenommen sind auch die Softwarewartung und fachliche Weiterentwicklung der Plattform.

Folgende Aufwände von Plattformen sind anteilig berücksichtigungsfähig:

- die für den technischen Betrieb des EfA-Dienstes erforderliche Plattform-Verfahrensinfrastruktur mit den unter 3.2.2 für Kostenart 1a) aufgeführten Arten von berücksichtigungsfähigen Aufwänden
- die für die Inbetriebnahme von Releases des EfA-Dienstes auf der Plattform erforderlichen Aufwände (Hard- und Software für Softwareverteilungssystem)

Der Anteil der auf den EfA-Dienst anzurechnenden Kosten entspricht dem Anteil der *Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des EfA-Dienstes* (s. u. Abschnitt 3.3.1 Verteilungsschlüssel 2b) an der Gesamtsumme der tatsächlichen Nutzungen aller herkömmlichen und EfA-Online-Dienste auf der miteinander geteilten Plattform. Wenn die zugrunde gelegten anrechenbaren Plattformkosten ausschließlich Kosten für EfA-Dienste umfassen, entfällt die Berücksichtigung von herkömmlichen Onlinediensten bei der Bestimmung des Kostenanteils für einen EfA-Dienst.

Zum Beispiel: Auf einer Plattform werden eine Reihe von Online-Diensten (sowohl EfA als auch Nicht-EfA) betrieben. Pro Jahr werden über alle Online-Dienste insgesamt $N_{gesamt} = 6,0$ Mio. tatsächliche Nutzungen registriert. Die im oben genannten Sinne anrechenbaren Kosten belaufen sich auf $K_{Plattform\ anrechenbar} = 700,0$ TSD EUR pro Jahr. Auf einen bestimmten EfA-Dienst entfallen $N_{EfA-OD} = 1,2$ Mio. tatsächliche Nutzungen pro Jahr. Die in der EfA-Kooperation berücksichtigungsfähigen Kosten für diesen EfA-Dienst betragen

$$\frac{N_{EfA-OD}}{N_{gesamt}} \times K_{Plattform\ anrechenbar} = \frac{1,2\ Mio.}{6,0\ Mio.} \times 700,0\ TSD\ EUR$$

$$= 140,0\ TSD\ EUR$$

Sofern tatsächliche Nutzungszahlen nicht oder nicht in ausreichender Qualität ermittelt werden können, kann der Kostenanteil eines EfA-Dienstes an den anrechenbaren Nutzungsentgelten und Kosten für vom EfA-Dienst genutzte Plattformen alternativ mithilfe der für das Preisbildungsmodell definierten

Preisbildungsparameter in Abschnitt 4.1.3 und der Berechnungsmethode in 4.2.2 ermittelt werden.

Kostenart 1d) die Kosten, die unmittelbar dem Betrieb des Online-Dienstes (inkl. Wartung und Support) zuzurechnen sind

Aufwände für den Betrieb der **Online-Dienst-Anwendung**. Aufwände für die korrektive und optimierende Wartung des EfA-Dienstes nach Beendigung der Phase 3 „Rollout in andere Länder“, um Fehler zu beheben oder die Wartbarkeit und Performanz zu erhöhen. Aufwände für den Support von Endanwendern sofern Bestandteil der für die Kooperation erbrachten Leistungen. Folgende Aufwände sind berücksichtigungsfähig:

- direkt zuzuordnende Personal- und Sachaufwände von fachlichen Leitstellen⁸
- Registrierung und Pflege der Anwendungen in den zentralen Managementsystemen
- Einrichtung, Konfiguration und Administration des EfA-Dienstes
- Incidentmanagement und Problemmanagement
- 1st Level Bearbeitung von Incidents des EfA-Dienstes, sofern Bestandteil der für die Kooperation erbrachten Leistungen
- 2nd und 3rd Level Bearbeitung von Incidents des EfA-Dienstes
- Applikationsmonitoring
- Performancemanagement inkl. Last- und Performancetests

⁸Die Fachliche Leitstelle nimmt die fachliche Verantwortung für den Gesamtbetrieb wahr, insbesondere die Auftraggeberrolle gegenüber IT-Dienstleistern. Zu den Aufgaben in Bezug auf den Betrieb der Online-Dienst-Anwendung gehören

- Entscheidungen über das geeignete Vorgehen bei Betriebsstörungen,
- Verantwortung für die Klärung technischer Fragestellungen und Fehlerbehebungen,
- Abstimmung mit dem Dienstleister zur technischen Umsetzung,
- Finanzplanung,
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Berechnung von Kostenverrechnungsmodellen,
- Vorbereitung von Vertragsschlüssen mit IT-Dienstleistern und Kooperationspartnern,
- Erstellung von Risikoanalysen und Bewertung von Datenschutzfragen,
- Beauftragung und Freigabe neuer Releases,
- Stakeholdermanagement

- für die korrektive und optimierende Softwarewartung erforderlichen Sachkosten wie Hardware (Entwicklungsrechner) und Software (Entwicklungsumgebungen, Modellierungs- und Entwicklungswerkzeuge, Testwerkzeuge usw.)
- für die korrektive und optimierende Softwarewartung Personalaufwände
- Patchmanagement für den Online-Dienst
- Datensicherung- und Wiederherstellungsmanagement des EfA-Dienstes (Backup-/Disaster-Recovery-Management)
- Management von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (CAPA Management)

Kostenart 1e) soweit fachlich relevant: Die der Inanspruchnahme des EfA-Dienstes direkt zuordenbare Kosten (z.B. Druck und Versand von Briefpost)

Aufwände für Leistungen, die für die Kooperationspartner der EfA-Dienst-Allianz in Zusammenhang mit dem EfA-Dienst erbracht werden und nicht unter 3.2.2 für die Kostenarten 1a)-1d) berücksichtigt sind. Berücksichtigungsfähig sind auch Aufwände nachgelagerter Verfahrensschritte wie Druck und Versand von Briefpost im Anschluss an die Nutzung des EfA-Dienstes, unter der Bedingung, dass sie der Inanspruchnahme des EfA-Dienstes direkt zuzuordnen sind.

3.2.3 Kostentransparenz

Den an der Nachnutzung interessierten Ländern stellt jedes umsetzende Land für die von ihm zur Nachnutzung bereitgestellten EfA-Dienste eine transparente Darstellung der Zusammensetzung der Kosten zur Verfügung. Mindestens muss die Aufteilung der Kosten dabei der Differenzierung nach Kostenarten gem. Abschnitt 3.2.1 entsprechen.

3.3 Verteilungsschlüssel

3.3.1 Verteilungsschlüssel gem. IT-Planungsratbeschluss 2021/24

Laut IT-Planungsratbeschluss 2021/24 Nr. 2 stehen als Schlüssel für die Verteilung der berücksichtigungsfähigen Kosten der Nachnutzung (gem. 3.2.1) von EfA-Diensten zur Wahl

Verteilungsschlüssel 2a) die Anzahl der Einwohner je teilnehmende Organisation

Verteilungsschlüssel 2b) die Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des EfA-Dienstes

Verteilungsschlüssel 2c) die Anzahl der Angehörigen je Zielgruppe je teilnehmende Organisation (z.B. Anzahl Drittstaatsangehörige, Studenten, Kinder, Senioren, Behörden, Unternehmen)

Zusätzlich steht der (angepasste) Königsteiner Schlüssel zur Verfügung. Eine Kombination verschiedener Verteilungsschlüssel ist zulässig.⁹

Laut IT-Planungsratbeschluss 2021/24 Nr. 3 erfolgt für einzelne oder alle EfA-Dienste eines bestimmten Umsetzungsprojekts die Festlegung eines Verteilungsschlüssels bzw. einer Kombination von Verteilungsschlüsseln durch Beschluss der für das Umsetzungsprojekt zuständigen Steuerungsgruppe. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird, ist der Verteilungsschlüssel 2b anzuwenden. Für jeden EfA-Dienst wird ein Standard-Servicelevel definiert. Darüberhinausgehende Bedarfe werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.¹⁰

3.3.2 Wahl eines Verteilungsschlüssels bzw. einer Kombination von Verteilungsschlüsseln

Der konkrete Preis der Nachnutzung eines bestimmten EfA-Dienstes ergibt sich aus der Verteilung der nach 3.2.1 berücksichtigungsfähigen Kosten.

Soweit sachgerecht kann für einen EfA-Dienst auch eine Kombination von verschiedenen Verteilungsschlüsseln angewendet werden. So kann es etwa sachgerecht sein, Grundkosten (Fixkosten) nach (angepasstem) Königsteiner Schlüssel umzulegen, während variable Kosten nach der Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des EfA-Dienstes (Verteilungsschlüssel 2b) aufgeteilt werden.

Die Festlegung des Verteilungsschlüssels erfolgt einzeln oder insgesamt für die EfA-Dienste eines bestimmten Umsetzungsvorhaben durch Beschluss der für das Umsetzungsvorhaben zuständige Steuerungsgruppe.

⁹ IT-PLR 2021/24, Nr. 1.

¹⁰ IT-PLR 2021/24, Nr. 3.

4 Preisbildungsmodell

Das Preisbildungsmodell ermittelt auf Basis des Kostenverrechnungsmodells und Vorgabewerten zielgruppengerechte Preise für EfA-Dienste.

4.1 Vorgabewerte

4.1.1 Dienstübergreifende Preisbildungsparameter

Folgende gemäß Kostenverrechnungsmodell (s. Abschnitt 3) berücksichtigungsfähige Kosten sind für die Preisbildung dienstübergreifend vorzugeben:

Nr.	Parameter	Erläuterung.
Q1b	Fachliche Weiterentwicklung der Software und Change Management	Dienstübergreifende Kosten, die der <i>Kostenart 1b</i> (s. 3.2.2 b) zuzuordnen sind. Da die Weiterentwicklungsbedarfe von EfA-Dienst zu EfA-Dienst stark variieren, kann sie anstelle eines dienstübergreifenden Kostenblocks auch in den Individualkosten des jeweiligen Dienstes vermerkt werden (s. 4.1.3).
Q1c	Nutzungsentgelte für die vom EfA-Dienst genutzte Plattform	Dienstübergreifende Kosten für die von den EfA-Diensten gemeinsam genutzte Plattformen und Infrastrukturen in Höhe des Anteils, der EfA-Zwecken zuzurechnen ist (<i>Kostenart 1c</i> , s. 3.2.2 c) oben).
Q1d	Kosten, die unmittelbar dem Betrieb aller OD zuzurechnen sind	Dienstübergreifende Kosten, die der <i>Kostenart 1d</i> (s. 3.2.2 d) zuzuordnen sind, insbesondere dienstübergreifende Kosten für Support und Wartung. Wichtig: Die „direkt zuzuordnenden Personal- und Sachaufwänden von fachlichen Leitstellen“ zur fachlichen Steuerung und Koordination der EfA-

		Nachnutzungsallianz werden pauschal veranschlagt und sind hier <u>nicht</u> aufzuführen (s. dazu 4.1.2 K1).
Q2	Gewichtung Fallzahlen	Gibt die Gewichtung des dienstspezifischen Parameters „Größenordnung Fallzahlen (Bundesebene) (im Jahr)“ ggü. den drei dienstspezifischen Parametern „Formularkomplexität/ Nutzerheterogenität“, „Komplexität Behörden-/ Stakeholderlandschaft“ und „Heterogenität LeiKa-Leistungen“ an (s. 4.1.3).

Es besteht die Möglichkeit, einzelne dienstübergreifende Einzelkosten in Abhängigkeit des Nutzungsgrads zu schätzen, insbesondere EfA-Diensten zuzurechnenden Betriebskosten für die genutzte Plattform (unter *Q1c*) oder Supportaufwände (unter *Q1d*). Die Kosten werden mit einem fixen sowie einem variablen Anteil angegeben. Beim fixen Anteil handelt es sich um den Prozentanteil, der nicht vom Nutzungsgrad abhängt.

4.1.2 Dienstübergreifende Konstanten

Um die Preisfindung zu vereinfachen, werden die folgenden Kosten pauschal veranschlagt:

Nr.	Parameter	Erläuterung
K1	Fachliche Leitstellen/ Service Owner	Die berücksichtigungsfähigen Kosten für die fachliche Steuerung und Koordination der Kooperation werden dienstübergreifend auf 10% der folgenden dienstübergreifenden Preisbildungsparameter veranschlagt: <i>Q1b</i> , <i>Q1c</i> und <i>Q1d</i> (exklusive ersetzender Kosten/Zusatzkosten für einzelne EfA-Dienste). Diese Kosten entsprechen den „direkt zuzuordnenden Personal- und Sachaufwänden von fachlichen Leitstellen“ des

		Kostenverrechnungsmodells (als Bestandteil der <i>Kostenart 1d</i> , s. Abschnitt 3.2.2 oben)
--	--	---

4.1.3 Dienstspezifische Preisbildungsparameter

Folgende gemäß Kostenverrechnungsmodell (s. Abschnitt 3) berücksichtigungsfähige Kosten sind für die Preisbildung dienstübergreifend vorzugeben:

Nr.	Parameter	Erläuterung
D1a	Individualkosten des Betriebs dedizierter technischer Infrastruktur	Dienstspezifische Kosten, die der <i>Kostenart 1a</i> (s. 3.2.2 a) zuzuordnen sind.
D1b	Individualkosten Fachliche Weiterentwicklung der Software und Change Management	Wie Q1b (s. 4.1.1), die Kosten werden jedoch nur für den jeweiligen EfA-Dienst berücksichtigt.
D1c	Individualkosten für die vom EfA-Dienst genutzte Plattform	Wie Q1c (s. 4.1.1), die Kosten werden jedoch nur für den jeweiligen EfA-Dienst berücksichtigt.
D1d	Individualkosten, die unmittelbar dem Betrieb des EfA-Dienstes zuzurechnen sind	Wie Q1d (s. 4.1.1), die Kosten werden jedoch nur für den jeweiligen EfA-Dienst berücksichtigt.
D1e	Inanspruchnahme des EfA-Dienstes direkt zuordenbare Individualkosten	Dienstspezifische Kosten, die der <i>Kostenart 1e</i> (s. 3.2.2 e) zuzuordnen sind, z.B. für Druck- und Portokosten.
D2	Nutzungsgrad	Die Preisbildung erfordert für jeden EfA-Onlinedienst eine Angabe des Mitnutzungsgrads. Der Nutzungsgrad gibt die Abdeckung bezüglich des gewählten Verteilschlüssels gemäß 3.3.1 an (bspw. bedeutet ein Nutzungsgrad von 60% bei Verteilungsschlüssel 2a

		<p>(Einwohnerzahl), dass die Mitglieder der EfA-Nutzungsallianz 60% der Gesamtbevölkerungszahl ausmachen).</p> <p>Sofern die Mitnutzungsquote nicht feststeht, wird empfohlen, einen bundesweiten Nutzungsgrad von mindestens 50% anzunehmen.</p>
D3	Verteilungsschlüssel	Der gem. Kostenverrechnungsmodell (s. Abschnitt 3.3) gewählte Verteilungsschlüssel.
D4	Größenordnung Fallzahlen (Bundesebene) (im Jahr)	Analog zur Angabe „Fallzahl“ in den OZG-Steckbriefen. Zu erwartende Fallzahlen bundesweit pro Jahr.
D5a	Formularkomplexität/ Nutzerheterogenität	„1=Niedrig“, „2=mittel“ oder „3=hoch“ analog zur Angabe „Formularkomplexität/ Nutzerheterogenität“ in den OZG-Steckbriefen. Maß für Fallheterogenität, die bspw. mehrere Varianten der Antragsstrecke erforderlich macht, Maß für antragsspezifische Geschäftslogik/ Lösung etc.
D5b	Komplexität Behörden-/ Stakeholderlandschaft	„1=Niedrig“, „2=mittel“ oder „3=hoch“ analog zur Angabe „Komplexität Behörden-/ Stakeholderlandschaft“ in den OZG-Steckbriefen: Bspw. Anzahl und Heterogenität Fachverfahrenshersteller, Heterogenität der Anforderungen in der Nachnutzungsallianz etc.
D5c	Heterogenität LeiKa-Leistungen	„1=Niedrig“, „2=mittel“ oder „3=hoch“ analog zur Angabe „Heterogenität LeiKa-Leistungen“ in den OZG-Steckbriefen: Maß für die Heterogenität der im EfA-Dienst bzw. dem Bündel von EfA-Diensten versammelten LeiKa-Leistungen.
D6	Mehr- oder Mindereinnahmen (Umlage auf den Jahrespreis)	Aus den vorhergehenden Betriebsjahren resultierende Unter- oder Überdeckung, die im Rahmen der Preisbildung mit dem Jahrespreis verrechnet wird.

4.2 Preisbildung

Um den zielgruppengerechten Preis eines bzw. mehrerer EfA-Dienste für ein „Anschließendes Land“ zu ermitteln, werden erstens die zu berücksichtigenden Gesamtkosten ermittelt, zweitens auf die einzelnen EfA-Dienste verteilt und drittens auf Basis des Nutzungsgrads und des Verteilungsschlüssels ein entsprechender Anteil auf das „Anschließende Land“ bzw. die sich anschließende Behörde verteilt. Diese Schritte werden nachfolgend erläutert.

4.2.1 Berücksichtigungsfähige Gesamtkosten

Die gem. Kostenverrechnungsmodell berücksichtigungsfähigen Kosten (s. Abschnitt 3) ergeben sich aus der Summe der Parameter *Q1b Fachliche Weiterentwicklung der Software und Change Management*, *Q1c Nutzungsentgelte für die vom EfA-Dienst genutzte Plattform* und *Q1d Kosten, die unmittelbar dem Betrieb aller OD zuzurechnen sind* plus einem 10% Aufschlag für die pauschal veranschlagten Kosten der *Fachlichen Leitstellen/ Service Owner (K1)*.

Beispiel: Die Kosten für die Plattformen und Infrastrukturen, die für den Betrieb von EfA-Diensten anfallen und die nach Kostenverrechnungsmodell berücksichtigungsfähig sind (*Q1c Nutzungsentgelte für die vom EfA-Dienst genutzte Plattform*), belaufen sich auf 3,8 Mio. €. Die beim IT-Dienstleister anfallenden Supportkosten belaufen sich auf insgesamt 1,0 Mio. €, die Wartungskosten auf 1,6 Mio. € pro Jahr, also zusammen 2,6 Mio. € für *Q1d Kosten, die unmittelbar dem Betrieb aller OD zuzurechnen sind*.

Weitere dienstübergreifende Kosten werden nicht geschätzt. Die berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten belaufen sich daher auf 6,4 Mio. € plus 10% pauschal für die *Fachlichen Leitstellen (K1)*, also 7,04 Mio. €.

4.2.2 Gesamtpreis pro EfA-Dienst

Um den Kostenanteil der einzelnen EfA-Dienste an den berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten (4.2.1) zu ermitteln, wird für jeden ein *Gewichtungskoeffizient* $G_{\text{EfA-Dienst}}$ berechnet. Der Gewichtungskoeffizient $G_{\text{EfA-Dienst}}$ ergibt sich aus den dienstspezifischen Parametern (s. Abschnitt 4.1.3 oben) *D4 Größenordnung Fallzahlen (Bundesebene) (im Jahr)*, *D5a Formular-komplexität / Nutzerheterogenität*, *D5b Komplexität Behörden- & Stakeholderlandschaft* und *D5c Heterogenität LeiKa-Leistungen*. „Niedrig“ wird mit 1, „mittel“ mit 2 und „hoch“ mit 3

gewertet, für die Fallzahlen erfolgt eine Zuordnung zu der Wertung 1, 2 oder 3 auf Basis einer Tabelle¹¹. Die Fallzahlen werden ggü. den anderen drei Parametern über den Parameter *Q2 Gewichtung Fallzahlen* gewichtet:

$$\begin{aligned}
 G_{EFA-Dienst} &= D4_{Fallzahl} \times Q2_{Gewichtung\ Fallzahl} \\
 &+ \left(\frac{D5a_{Formularkomplexität} + D5b_{Komplexität\ Stakeholder} + D5c_{Heterogenität\ Leistungen}}{3} \right) \times (1 \\
 &- Q2_{Gewichtung\ Fallzahl})
 \end{aligned}$$

Der Gewichtungskoeffizient liegt zwischen 1 und 3. Der Kostenanteil für einen Efa-Dienst entspricht dem Anteil seines Gewichtungskoeffizienten an der Gesamtsumme der Gewichtungskoeffizienten aller Dienste auf der miteinander geteilten Plattform.

Wenn für den Efa-Dienst Individualkosten anfallen (Parameter *D1a* bis *D1e*), bspw. Druck- und Portokosten (gem. Kostenart 1c), werden sie auf die Gesamtkosten addiert. Dies gilt ebenso für die *Umlage von Mehr- oder Mindereinnahmen* (Parameter *D6*).

$$\begin{aligned}
 K_{EFA-Dienst} &= \frac{G_{EFA-OD}}{G_{gesamt}} \times K_{Plattform\ anrechenbar} + D1a_{Individualkosten\ dedizierte\ IT} \\
 &+ D1b_{Individualkosten\ Weiterentwicklung} + D1c_{Individualkosten\ Plattformnutzung} \\
 &+ D1d_{Individualkosten\ Dienstbetrieb} \\
 &+ D1e_{Individualkosten\ Inanspruchnahme\ Efa-Dienst} \\
 &+ D6_{Umlage\ Mehr-/Mindereinnahmen}
 \end{aligned}$$

Beispiel: Für den Efa-Dienst „Mutterschutzmeldung“ wird die *Größenordnung der Fallzahlen* (Parameter *D4*) auf 200.000 geschätzt, daraus ergibt sich eine

¹¹

Größenordnung	Gewichtung
Größenordnung (1-100)	1
Größenordnung (101 - 10.000)	1
Größenordnung (10.001 - 50.000)	2
Größenordnung (50.001 - 100.000)	2
Größenordnung (100.001 - 500.000)	3
Größenordnung (500.001 - 1.000.000)	3
Größenordnung (1.000.001 - 10.000.000)	3

Gewichtungspunktzahl von 3. Die drei Parameter *D5a Formularkomplexität/ Nutzerheterogenität*, *D5b Komplexität Behörden- & Stakeholderlandschaft* und *D5c Heterogenität LeiKa-Leistungen* werden alle mit „mittel“ eingestuft (jeweils 2 Gewichtungspunkte). Die *Gewichtung der Fallzahlen (D5b)* beträgt 0,2 (20%), die der anderen drei Parameter entsprechend 0,8 (80%). Als Gewichtungskoeffizient ergibt sich damit 2,2 ($3 \times 0,2 + (2+2+2)/3 \times 0,8$). Die Summe der Gewichtungskoeffizienten aller Dienste auf der Plattform betrage 104,75. Für die Weiterentwicklung des Dienstes (*D1b*) sind zusätzlich zur Wartung und Pflege Individualkosten i.H.v. 20.000 € p.a. geplant. Der Anteil des EfA-Dienstes „Mutterschutzmeldung“ an den Gesamtkosten i.H.v. 7,05 Mio. € beträgt dann $2,2 / 104,75 \times 7.040.000 \text{ €} = 147.856,80 \text{ €}$, daraus ergibt sich mit den Individualkosten der *Gesamtpreis für die EfA-Leistung* zu $147.856,80 \text{ €} + 20.000 \text{ €} = 167.856,80 \text{ €}$.

4.2.3 Spezifischer Kundenpreis pro EfA-Dienst

Der Gesamtpreis je EfA-Dienst wird über einen zulässigen Verteilungsschlüssel (Parameter *D3* nach Abschnitt 3.3) auf die Mitglieder der EfA-Nachnutzungsallianz verteilt. Dabei wird der dienstspezifische Parameter *D2 Nutzungsgrad* (s. Abschnitt 4.1.3 oben) zugrunde gelegt.

Beispiel: Der Gesamtpreis für den EfA-Dienst „Mutterschutzmeldung“ beträgt 167.856,80 €. Als *Verteilungsschlüssel (D3)* gilt die Einwohnerzahl (Gesamtbevölkerung 83.155.031). Es wird ein *Nutzungsgrad (D2)* von 50% angenommen (Bezugsgröße für die Bestimmung des EfA-Kostenanteils ist dann $83.155.031 \times 0,5 = 41.577.515,50$). Der Preis zur Mitnutzung des EfA-Dienstes für die Freie und Hansestadt Hamburg (1.852.478 Einwohner) beträgt dann $1.852.478 / (83.155.031 \times 0,5) \times 167.856,80 \text{ €} = 7.478,83 \text{ €}$ pro Jahr.

4.2.4 Kundenpreise für Bündel von EfA-Diensten („Pakete“)

Optional können im Modell Bündel von EfA-Diensten gebildet werden. Wird ein vollständiges Bündel eingekauft, kann die Summe aller zugehörigen EfA-Dienste zu einem günstigeren Preis angeboten werden. Das Modell ermöglicht die Individualisierung des optionalen Discounts. Die Bündelung von EfA-Diensten bzw. Paketsystematik stärkt den EfA-Gedanken –

Discounts ergeben sich bspw. aus eingesparten Aufwänden bei der Vertrags- und Anschlussabwicklung.

5 Abrechnungsmodalitäten

Es ist möglich, dass die ermittelten Preise zu einer Überdeckung oder Unterdeckung der tatsächlichen berücksichtigungsfähigen Selbstkosten des EfA-Anbieters führen, beispielsweise aufgrund von veränderten Kosten oder Änderungen in der EfA-Nachnutzungsallianz. Zudem können sich die Verteilungsschlüssel ändern (bspw. aktualisierte Einwohnerzahlen).

Die Preise für EfA-Dienste sind daher in einem zweijährigen Turnus mit mindestens einem Jahr Vorlauf zu aktualisieren. Eine Überdeckung oder Unterdeckung der tatsächlich angefallenen Kosten in den Vorjahren wird im Rahmen der Preisanpassung verrechnet.

Beispiel: Anfang 2023 wird eine eventuelle Überdeckung oder Unterdeckung für die abgelaufenen EfA-Betriebsjahre 2021 und 2022 ermittelt. Neue Preise werden für die Jahre 2025 und 2026 kalkuliert, dabei wird eine eventuelle Überdeckung oder Unterdeckung aus 2021-22 berücksichtigt. Die Preisanpassung wird vor Herbst 2023 kommuniziert, die Mitglieder der EfA-Nachnutzungsallianz berücksichtigen die Preisanpassungen in ihren Haushalten für 2025 und 2026.

Anfang 2025 erfolgt die nächste Prüfung für die EfA-Betriebsjahre 2023 und 2024. Die Preisanpassung gilt für 2027 und 2028 und wird vor Herbst 2025 bekannt gegeben.

Dies wiederholt sich alle zwei Jahre.

6 Übersicht der Änderungen zum Beschluss 2021/24

Das mit Beschluss vom 2022/21 vom IT-Planungsrat beauftragte gemeinsame *Kosten- und Preismodell* basiert auf dem Beschluss 2021/24¹², mit dem ein Kostenverrechnungsmodell beschlossen wurde. Das gemeinsame *Kosten- und Preismodell* erweitert den Beschluss, dessen Kern unverändert bleibt, lediglich das Erläuterungsdokument des Beschlusses 2021/24 wurde geringfügig erweitert. Durch die Weiterentwicklung des *Kostenverrechnungsmodells* zu einem Kosten und Preismodell wurden zudem neue Spezifikationen ergänzt.

Das vorliegende Dokument basiert auf dem Erläuterungsdokument zum Beschluss 2021/24 des IT-Planungsrats („Erläuterungen zum Kostenverrechnungsmodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“)¹³. Die demgegenüber erfolgten Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Änderung	NEU (v1.0.0 dieses Dokuments)	Erläuterungen zum Kostenverrechnungsmodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten (v1.0.1 vom 23.06.21)
Integration des IT-Planungsratsbeschlusses 2021/24 in das Dokument	Der Beschluss zum Kostenverrechnungsmodell für EfA-Antragsdienste 2021/24 wurde direkt in das Dokument übernommen: <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 (Kostenarten) unter Abschnitt 3.2.1 - Nr. 2 (Verteilungsschlüssel) unter 3.3.1 - Nr. 3 (Festlegung eines Verteilungsschlüssels) unter 3.3.1 - Nr. 4 (Finanzierungsverantwortung) unter 4.1 	–
Dokumententitel	<i>Kosten- und Preismodell</i> für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten	Erläuterungen zum Kostenverrechnungsmodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten
1. Übersicht der Änderungen zum Beschluss 2021/24	Neuer Abschnitt zur Abgrenzung zum Beschluss 2021/24	–
2. Zweck des Dokuments	Neuer Abschnitt zur Definition des Dokumentzwecks	–
3. Unterscheidung von Kostenverrechnungsmodell	Neuer Abschnitt zur Abgrenzung des Preisbildungsmodells vom Kostenverrechnungsmodell	–

¹² IT-Planungsratsbeschluss 2021/24.

¹³ Anlage 1, IT-PLR 2021/24.

und Preisbildungsmodell		
4. Kostenverrechnungsmodell	Der Abschnitt enthält die Vereinbarungen aus dem Beschluss 2021/24 mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen.	–
4.1 Grundprinzipien	Die Nr. 4 des IT-Planungsratbeschluss 2021/24 wurde hier aufgenommen (Finanzierungsverantwortung).	Entspricht der Einleitung des Dokuments.
4.2.1 Kostenarten gem. IT-Planungsratbeschluss 2021/24	Die Nr. 1 des IT-Planungsratbeschluss 2021/24 wurde hier aufgenommen (berücksichtigungsfähige Kostenarten).	–
4.2.2 Erläuterungen zur Definition der Kostenarten und der hierzu jeweils zählenden Einzelkosten	Anpassung der Querverweise und Verweise auf den IT-Planungsratbeschluss 2021/24. Zur Kostenart 1c Präzisierung zu ausschließlich auf EfA-Dienste bezogenen Plattformkosten sowie Ergänzung alternativer Verteilung von Plattformkosten auf einzelne EfA-Dienste.	Entspricht Abschnitt 1
4.2.3 Kostentransparenz	–	Entspricht letztem Absatz aus Abschnitt 1 (S. 4)
4.3.1 Verteilungsschlüssel gem. IT-Planungsratbeschluss 2021/24	Die Nr. 2 des IT-Planungsratbeschluss 2021/24 wurde hier aufgenommen (zulässige Verteilungsschlüssel) sowie die Nr. 3 (Wahl des Schlüssels)	–
4.3.2 Wahl eines Verteilungsschlüssels bzw. einer Kombination von Verteilungsschlüsseln	Anpassung der Querverweise und Verweise auf den IT-Planungsratbeschluss 2021/24. Streichung des Textteils mit der Wiederholung der Verteilungsschlüssel.	Entspricht Abschnitt 2
5 Preisbildungsmodell	Neuer Abschnitt mit der Beschreibung des Preisbildungsmodells	–
6 Abrechnungsmodalitäten	Neuer Abschnitt zu turnusmäßigen Preisadjustierungen	–